

Brüssel, den 25. Februar 2022
(OR. fr)

6628/22

JAI 252
VISA 36
MIGR 62
COEST 116

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6610/22 + COR 1 - COM (2022) 84 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation – Annahme

1. Die Kommission hat am 25. Februar 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation¹ vorgelegt.
2. Der Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

¹ Dok. 6610/22 + COR 1.

3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - den oben genannten Beschluss des Rates unter der Voraussetzung zu billigen, dass einige rein technische Änderungen vorgenommen werden; und
 - dem Rat zu empfehlen, dass er den oben genannten Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6622/22) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

Der Beschluss des Rates wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Amtsblatt veröffentlicht.
